

Drei seltene Zürcher Medaillen

Autor(en): **Hahn, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **21 (1917)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Drei seltene Zürcher Medaillen.

In der Münz- und Medaillensammlung des Schweizerischen Landesmuseums befinden sich drei Zürcher Medaillen, welche bisher noch nie oder doch nur ganz ungenügend beschrieben oder behandelt wurden.

I. — Wappenmedaille des Jahrs 1576.

Bisher unedirt.

Beschreibung :

Vs. Zwischen zwei feinen glatten Kreisen die Umschrift (Vierzeiler) oben beginnend :

ⓓⓞ ✦ ✦ HER GOT BEHALT DVRCHE DIN GEWALT
ZVRICH DIE STAT VND WAS SIE HAT ✦.

Aussenrand ein breiter Schnursum, nach innen glatter Rundstab und dünne Kreislinie. Im Felde die gepaärten Schilde deutscher Form von Zürich, überragt vom bekrönten Reichsschilde mit Doppeladler. Die Schilde von Zürich und des Reichs werden rechts und links gehalten von zwei Löwen, von denen der eine (links) mit der linken Vorderpranke den Reichsapfel, der andere (rechts) das Schwert aufrecht hält. Unter den Zürcherschilden eine viereckige kleine Tafel mit der Jahrzahl 1576 und einem obern Halbkreisfeld.

Vorhanden und erhalten sind zwei einseitige alte

Nachgüsse in Silber, Durchmesser 76,06 Millimeter, der eine als Depositum der Stadt (Zentral-) bibliothek, der andere als Geschenk aus alter Zürcher Familie, letzterer wahrscheinlich aus der ehemaligen Sammlung des Herrn Spitalkassiers Landolt stammend.



Fig. 1 a.

ᚱ. Drei konzentrische Kreise von Wappenschilden :
Aeusserer Kreis : 1° Landvogtei *Kiburg* (in rot g. Schrägbalken mit zwei g. Löwen in den Feldern); 2° Landvogtei *Grüningen* (in grün weisser stehender Löwe); 3° Landvogtei *Eglisau* (in gold auf grünem Dreiberg stehender schwarzer Hirsch); 4° Landvogtei *Regensberg* (in rot über Dreiberg ein farbiger Regenbogen); 5° Landvogtei *Greifensee* (in gold stehender roter Greif); 6° Landvogtei *Andelfingen* (in rot goldener rechts Schrägbalken, in den Feldern zwei gegeneinander laufende goldene Löwen); 7° Landvogtei *Knonau* (in gold schwarzer

Schildbeschlag [Frh. v. Eschenbach u. Schnabelburg]); 8° Landvogtei *Wädenswil* (in rot eine goldene Schnallenspange — Ringgenberg als früherer Besitzer —); 9° Obervogtei *Laufen* (in blau zwei aufrechte Arme in goldenen Aermeln). Nun folgen die Wappen von vier Landstädten



Fig. 1 b.

10° *Winterthur* (das Kiburger Wappen, aber rot in silber); 11° *Stein a./Rh.* (der Ritter Georg in rot); 12° *Bülach* (schräg rechts geteilt weiss über rot); 13° *Elgg* (rot mit silbernen Querbalken und zwei, ein, schwarzen Bärenköpfen); darauf reihen sich noch fünf Wappen von Schlössern oder Edelsitzen; 14° *Hegi* (in gold schwarzer aufrechter Löwe); 15° *Altikon* (in schwarz zwei silberne Flüge); 16° *Goldenberg* (in silber blauer Schrägbalken mit drei goldenen Halbmonden); 17° *Wülflingen* (in gold schwarzer Wolfsrumpf); 18° *Landenberg* (in rot drei, zwei über ein, silberne Ringe).

Der mittlere Kreis besteht zum grössern Teil aus den Schilden von Schlössern : 1° *Liebenberg* im Brand (in rot vier silberne Flüge); 2° *Kemten* (in gold schwarzer Schild); 3° *Schollenberg* (in schwarz roter Dreiberg, darüber goldener Stern); 4° Obervogtei *Neuamt* (geteilt, oben in blau goldener Halbmond, unten in gold zwei rote Rosen); 5° Obervogtei *Stammheim* (gespalten, in gold grüner Distelzweig und in rot goldener Baumstrunk); 6° *Girsberg* (in rot silberner Löwe einen grünen Berg ansteigend); 7° *Schwandegg* (in schwarz silberner Schwanenrumpf); 8° *Widen* (in silber rotes Weidenblatt); 9° *Maur* (in schwarz über grünem Dreiberg silberner Mauerzug); 10° *Wetzikon* (in schwarz goldener Pfahl mit drei grünen Lämpchen); 11° *Uster* (gespalten von rot mit zwei silbernen Querbalken und von silber); 12° *Pfäffikon* (in rot silberner Schrägbalken belegt mit rotem Löwen).

Im innern Kreis sind die Schilde der am See liegenden Obervogteien : 1° *Stäfa* (in grün die hl. Verena); 2° *Männedorf* (in gold schwarze aufrechte Fischotter, einen Fisch verschlingend); 3° *Meilen* (in gold über grünem Dreiberg schwarze Burg unter zwei schwarzen Sternen); 4° *Küsnach* (in rot goldenes Kissen mit vier Quasten); 5° *Horgen* (in rot silberner Schwan); 6° *Thalwil* (in rot zwei gekreuzte Rohrkolbenstengel).

Die Wappen, bezw. ihre Farben, haben teilweise im Zeitverlauf Veränderungen erlitten.

Die Mitte der Medaille wird von einer sechsblättrigen Rosette ausgefüllt.

Vorhanden nur ein altes Exemplar in Blei, aus der ehem. Sammlung Inwyler stammend. Durchmesser 76 Millimeter. Wie man aus der Vergleichung der Wahl, Anzahl und Reihenfolge der Wappen mit denjenigen auf frühern Wappentalern von 1512 und 1526 oder mit solchen in Aemterbüchern ersehen kann, ist solche zum teil ziemlich willkürlich, lässt aber immer-

hin den Hauptbesitzstand der Stadt Zürich erkennen¹. Diese Erscheinung und der Wortlaut der Umschrift auf der Vorderseite zeigen, dass die *nur getrennt* vorkommenden Teile der Medaille zusammengehören; denn die Vorderseite zeigt nur das Wappen der Stadt [ZURICH DIE STAT], während die Rückseite das Wesentliche des Besitzstandes derselben [VND WAS SIE HAT] aufweist. Da die beiden Hälften, jede nur einseitig und aus verschiedenem Metall, getrennte Herkunft haben, so war unmittelbar die Zusammengehörigkeit nicht erkennbar. Letztere wird neben dem Gesagten noch gestützt durch genau gleichen Durchmesser und gleichartigen Stil, der uns mutmassen lässt, dass wir wahrscheinlich eine Versuchsarbeit des Sohnes von Hans Jakob Stampfer, Hans Ulrich III, unter Leitung des Vaters vor uns haben, wenn sie nicht gar eine Spätlingsarbeit des Vaters selbst sind, wofür der Umstand sprechen würde, dass Hans Ulrich anno 1576 erst vierzehnjährig in auswärtige Lehre trat.

Es würde sich vielleicht lohnen, wenn von kompetenter Seite einmal im Zusammenhang über die verschiedenen schweizerischen Wappentaler und Wappenmedaillen gehandelt würde. Die Veranlassung zu den beschriebenen Hälften bleibt vorläufig noch dunkel, mag vielleicht in damals unsicheren politischen Verhältnissen und auftauchenden Gerüchten, Pestzeit, etc., begründet sein. Wahrscheinlich ist, dass die nicht offizielle Zusammenstellung der Wappen eine grössere Ausgabe dieser Medaillen vereitelt hat, so dass sich offenbar nur diese vereinzelt erhalten haben.

¹ Ueber die Art und Zeitfolge der Erwerbung aller Vogteien und Besitzungen orientieren die betr. Artikel im Leu'schen *Lexikon*, besonders Karl Dändlikers *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich*, II Bd., Kap. I, wo eine Karte der Vogteien und Herrschaften deren Einteilung und Ausdehnung erläutert. Zürich, 1908 und 1910.

II. — Ehrenmedaille der Stadt Zürich für Johann Ulrich Funk.

1615.

Diese ovale Medaille ist von G. E. Haller in seinem bekannten Werke nach einem Abguss, wiewol ohne jede Angaben über ein Original oder die Begründung, Bd. I, unter Nr 317, aufgenommen.



Fig. 2.

Beschreibung :

Vs. Auf einem Fliesenboden die gegeneinander gestürzten Wappenschilde von Zürich mit damazirten untern (blaue) Feldern. Ihre fünf Schildränder geradlinig. Darüber der Reichsschild mit Doppeladler, Längsseiten leicht einwärts gebogen, Oberkante etwas gewölbt.

Die Stadtschilde werden von zwei stehenden Löwen gehalten, deren linker (vom Beschauer) ein aufrechtes Schwert in der linken Vorderpranke, der rechte aber in der Linken den Reichsapfel hält. Die beiden Löwen

halten mit der andern Vorderpranke die kaiserliche Reichskrone über dem Reichswappen. Im Abschnitt die Jahrzahl MDCXII¹. Als Rand ein schmaler glatter Reif.

Der Grund ist auf dem sorgfältig ciselirten silbernen Exemplar fein gekörnt.

Ṛ. In neun horizontalen Zeilen die Inschrift :

IOHANNI | HV LDR. FVNKIO. | IN SENFTNAV. IC^a. |
OB FIDEM PRÆSTITAM | OPERAM IN DOMINII |
ALTOSAXEI EMTIONE. | ISTHOC GRATITVD^b. |
SYMB^c. DEDIT | S. P. Q. TIG^d.

Oval, 52,47 : 47,40 Millim. Bekannt ein Exemplar in Silber (Privatbesitz), Kopien in Blei (alt) und neuere in Zinn, alle selten. Alle mit Merkmalen von zwei Löchern oben für Anhängketten. Der Grund ist auf dem ciselirten silbernen Exemplar fein gekörnt.

Die Rückseiteninschrift sagt uns mit aller Deutlichkeit, was Haller nicht bemerkt, dass die Stadt Zürich die Medaille einem Joh. Ulr. Funk in Senftnau, Rechtsberater (*Jurisconsulto*) für seine treu geleisteten Dienste bei Gelegenheit des Ankaufs der Herrschaft Hohensax als Zeichen der Dankbarkeit verliehen habe. Nun fand aber dieser Ankauf nicht schon 1612, sondern erst am 18. März 1615 (ratifiziert am 15. April) statt.

Der Kaufvertrag lautet :

Zuwüssen syge hiemitt. Demnach die Jar hero ein merklicher schuldenlast vff die Herrschafft Sax vnd Vorstegk gewachsen vnd zuvermuten, wovehr demselben wyter nit geweret werden sölte, das zum letsten alles vfgahn vnd nützit vberblyben wurde. Das derwegen der wolgeborne Herr Herr Fridrich Ludwig Fryherr zu hohen Sax

¹ An der Jahrzahl scheinen bei allen bekannten Kopien Korrekturen schon am Original vorgenommen worden zu sein.

a) *jurisconsulto* b) *gratitudinis* c) *symbolum* d) *Senatus Populusque Tigurinus.*

vnd Vorstegk sich entschlossen zu erledigung diss Ir Gnaden obligenden lasts disere Ire vorgemelten Herrschafften zu verkauffen. Vnd dieselbigen den Edlen Gestrengen vesten fürsichtigen wysen Herren Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich angetragen. Welliche hieruf vss Ihrem Rathsmittel die zu end vnderscribenen Herren abgefertiget, zusehen, wie disere hohen Saxischen schulden gestaltet vnd man den sachen vor besorgenden schaden vnd unheil sÿn khönne. Vnd dieselben an jetzo zu Vorstegk angelangt, die angedüten schulden beschrÿben lassen vnd darneben den wolgebornen Herren Herrn Johann Christoff Frÿherrn zu hohen Sax vnd Vorstegk sambt Ir G. Sohn Herrn Christoff Fridrichen, wie auch die Wolgebornen Fraw Fraw Adrianam Franciscam Fryfrawen zu hohen Sax, geborne Gräuin von Brederowen, sambt Jren hie vnder schribnen Herren bÿständeren jnn Iren gehepten forderungen verhört. So ist man mit einanderen vff gefallen vnd ratification vorwolgedachter Herren Burgermeister vnd Raths der Statt Zürich hienachvolgender gstat Inn ein kauffs vnd abhandlung geschritten vnd sich dessen verglichen, Namlich:

Fürs Erst. Sölle Ir G. Herr Fridrich Ludwig den gemelten Herren von Zürich angentz sobald die Ratification erfolgt, übergeben vnd ÿnrumen die Herrschafften Vorstegk vnd Sax, mit allen Iren frÿheiten, gerechtigkeiten, hohen vnd Nideren grichten, Schlösseren, hüseren, schüren, wisen, acheren, Müllinen, höltzeren, bächen, wÿger, Zehenden, ablosigen vnd vnablosigen pfeningzinsen, allen vassen, hoüw, strauw vnd buw, auch allem geschütz, so im Schloss Vorstegk Ist, vnd Inn summa mit allem dem, so Ir G. die Zyt hero besessen vnd genutzt hatt. Darfür dieselben Ir G. abnehmen den hieuer angedüten schuldenlast, so sich 75,000 fl. belaufft. Vnd Iro dann nach darzu für alle hieran habende ansprachen ein verschrybung vmb 30,000 fl. der Statt Zürich müntz vnd wehrung zustellen, vnd Iro dieselben so lang sÿ einich huss ald Herrschafft erkauffte, Jerlichen mit fünf vom hundert verzinsen. Vnd wann Ir G. nach Irer gelegenheit ein Herrschafft ald huss kauffen und selbiges den Herren von Zürich ein halb Jar zavor ankhünden wurde, Das dieselben dann schuldig sÿn, Iro Jerlich 5000 fl. mit sambt dem Zins von gantzem vssstandt zu erlegen.

Fürs Ander. Wellen die genannten Herren von Zürich Ir G. für disgevorderte trinckgelt die 23 Stöss vff den alpen Schöpss vnd Tils verehrt haben, Mit dem Anhang, Wann sÿ einen Amptman gen Vor-

stegk oder Sax setzen wurden, vnd derselbige zu besserer erhaltung synes vÿchs dieselben zebruchen begehrt, das dann Ir G. demselben, wo sy es Ires vÿchs halber entberen möchten, sölliches Inn dem gelt wie andere auch thund lÿchen solle. Wann auch Inns khünfftig Ir G. hieobangezogne Stöss verkauffen wölte, Sölle sÿ pflichtig sÿn, Dieselben zum vordristen den Herren von Zürich jnn dem prÿss der Alpgerechtigkeit feil zebieten vnd sonst anderer gstat ohne derselben bewilligung nit verenderen.

Fürs Dritt. Sind offtgenannte Herren von Zürich Ingangen, Ir G. noch ein Jar oder anderhalbes biss die sich anderwärts nach glegenheit vmbsehen khan, Inn dem huss zu Sax vergebens zulassen, sÿ nach nothurfft mit holtz versehen vnd Je nach darzu zu zweÿ oder dryg pferden, dessglÿchen dryg oder vier haubt vÿch, höuw vnd strouw volgen zelassen, oder sich mit derselben bÿ eines Ambtmans vfzug jnn ander weg verglychen. Vnd soll hienebent auch Ir G. Inn der Zÿt des Jagen erlaupt vnd zugelassen sÿn.

Fürs Viert Ist abgeredt. Wann ein nÿwer Amtman vfzüchen wurde, vnd vor der vngelegenheit vnd vor er desswegs etwas hussraths manglete, das dann Ir G. demselben sovil sy entberen mag, ein Zÿt lang lÿchen, doch das man Iro denselben hernach widerumb zustellen oder Inn einem lydenlichen pfenning abkhauffen sölle vnd möge.

Fürs Fünfft. Hatt man sich mit Ir G. Herrn Johann Christoffen von Sax vnd derselben sohn vmb die ansprach vnd beschwerd, so dieselbe von verkauffung diser Herrschafft vnd derselben erbsgrechtigkeit wegen gehept, also verglichen. Das man Ir. G. über die 4000 fl. so man Iro luth eines vertrags, ab disen Herrschafften schuldig, noch 10,000 fl. an einer verschrÿbung zustellen, Darmit sÿ vmb alle Ire vorderungen vss gericht sÿn. Jedoch Ir G. vorbehaltner drite theil am Malefitz vssbedingt.

Fürs Sechst Ist abgeredt, Wann Innskhünfftig bcide Herren Herr Friderich Ludwig vnd Johann Christoff oder Ire männlichen lÿbs-Erben die Herrschafft wider vmb an sich ziehen welten, Das sÿ dann Inn dem gelt wie diser Kauff beschicht, vnd nach billichem abtrag dessen, so an den Schlösseren, hüseren vnd güteren erbuwen vnd erbesseret werden möchte, zu billichmessigen lÿdenlichen zalungen mit sambt dem Zinss von gantzem vssstandt dasselbig wol thun mögint.

Vnd dann fürs Letzt Ist beschlossen, Wovehr hernach über die Inn

schriftt verfassten vnd angegebnen schulden etwas wÿters fürhin khommen sölte, Das die Herren von Zürich dieselben über sich zu nemmen nit schuldig sÿn, sonder Ir G. Herr Fridrich Ludwig dieselben ohne Iren costen vnd schaden afferggen.

Actum zu Vorstegk Sambstags den 18^t Martis Anno 1615.

Innbÿsin vnd mit consens hie vnderschribner Herren vnd Frawen.

Friderich Ludwig Freyherr

Johanns Christoff Frÿherr

von der hohen Sax. mppia.

von der hohen Sax vnd

Hans Rudolff Raan B. ¹

Vorstegck.

Hans Heinrich Keller, St. ²

Hans Heinrich Holtzhalb Christoff Friderich Freiherr Francisca fryfrow

P. H. ³ von der hohen Sax

von der hohen Sax

geboren greuin

Johann Vlrich Funckh

Christoff Rad

von Brederode

mupp

Melchior Guldin

mppia

(Im Or. eigenh. Unterschriften.)

Staatsarchiv Zürich. Akten A. 346.3.

Schreibart : « zu » mit übergeschriebenem « o », nur bei diesem Wort.

Verkäufer waren also : 1^o Johann Christoph, Freiherr von Hohensax, Sohn zweiter Ehe des Ulrich Philipp † 1585, geboren zu Uster 1548, gestorben 1624 ; 2^o dessen Sohn Christoph Friedrich, gestorben zu Uster 1633 ; 3^o die Witwe des zu Forsteck 1596 ermordeten Johann Philipp, Bruder vom ersten, Adriana Francisca, Gräfin von Brederode, lebt noch 1620 ; 4^o deren Sohn, Friedrich Ludwig, später zu Kemten, im Kanton Zürich, 1592-1629, vermählt mit der Gräfin Polyxenia von Pappenheim seit 1609, alle namens auch ihrer näheren Anverwandten.

Die reichsunmittelbaren Freiherren von Sax, gleichen Stammes wie diejenigen von Misox, sind urkundlich zuerst 1139 beglaubigt, erwarben sich unter den Hohenstaufen grosse Verdienste; mehrere Mitglieder hatten

¹ B. = Bürgermeister.

² St. = Statthalter.

³ P. H. = Pannerherr.

auch in späterer Zeit bis mit dem genannten Joh. Philipp wichtige militärische Stellungen inne¹.

Käufer war die Stadt Zürich. Kaufobjekt war alles Eigengut und der Grundbesitz der Freiherren in ihrer Herrschaft, sowie ihre Hoheitsrechte und die Gefälle in den Gemeinden Sax, Sennwald, Salez, den Dörfern Frümsen und Haag im obern jetzt St. Gallischen Rheintal (Bezirk Werdenberg).

Das Gebiet, zu dem früher auch die Gemeinde Gams gehörte, grenzte zur Zeit des Verkaufes östlich an den Rhein oben von einschliesslich des Dorfes Haag, bis unten zu dem hart südlich des Dorfes Lienz vorbeifliessenden Lienzerbach, nördlich an das Dorf Lienz bis zu den Höhen vom Kamor und Hohenkasten, westlich an die Wasserscheide des Bergkammes der Appenzellerberge, einschliesslich des Roslenfirstes, enthielt dort noch die Saxeralp, südlich in mehrfach gebrochener Linie an die Gemeinden Gams und Buchs.

Die Bevölkerungszahl schätzte man damals auf zirka 4000 Seelen, worunter zirka 300 waffenfähige Männer.

Der Verkauf ihrer Herrschaft durch die Freiherren von Hohensax an die Stadt Zürich wurde, wie im Anfang der Kaufurkunde selbst gesagt wird, in erster Linie veranlasst durch die übergrosse Verschuldung, verursacht durch leichtfertige und verschwenderische Haushaltung der geb. Gräfin von Brederode und des Sohnes Friedrich Ludwig².

¹ Siehe Theodor von Liebenau. *Die Herren von Sax zu Misoax*. Eine genealogische Studie. Beilage zum XIX. Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden pro 1889. Chur, 1890.

Idem. *I Sax signori e conti di Mesocco; versione italiana da Alf. Pioda*. Bellinzona, 1890.

Idem. *Die Freiherren von Sax zu Hohensax*. Mit einer Wappentafel. *Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft «Adler»*, N. F. II, S. 115 ff. Wien, 1892.

H. Zeller-Werdmüller. *Johann Philipp, Freiherr von Hohensax, Herr zu Sax und Forsteck*. *Jahrbuch für Schweizergeschichte*, III. 1878.

Robert Schedler. *Die Freiherren von Sax zu Hohensax*, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, mit 4 Illustrationen, 2 Tafeln und 1 Karte. St. Gallen, Zollikofer & Cie, 1919, in-4^o.

² Vergl. Zeller-Werdmüller.

Die bezogenen Darlehen bei der Stadt Zürich (13479 fl.), der Stadt St. Gallen (11196 fl. 37), bei verschiedenen Privaten : Barth. Schobinger, Caspar und Christof Scherrer, Seb. und Ulrich Zollikofer, in St. Gallen; P. Buffler, in Nürnberg; mehreren Geldgebern in Feldkirch, in Zürich, und sogar von Bauern in der Herrschaft selbst, erreichten schliesslich eine solche Höhe, dass die Verzinsung des aufgenommenen Kapitals sehr in Frage gestellt war. Dazu kam, dass schon ein Vorfahr der Verkäufer, Ulrich 1458-1538, seit 1485 in Zürich verbürgert war und dass besonders der unglückliche Johann Philipp trotz sich dadurch zugezogenen heftigen Familienstreites die Reformation mit einiger Rücksichtslosigkeit auf seinem Gebiete ein- und durchgeführt hatte. Ein den Akten beigelegter Zettel des Stadtschreibers von Zürich, datiert vom 8. März 1615, begründet deshalb die Kaufsunterhandlungen auch folgendermassen :

« Um die Einwohner der Herrschaft, zirka 4000 Seelen,
« bei der evangelischen Religion, und den Pass der
« Enden in und ausser Landen, dessen man im Fall
« der Not notwendig sein würde, (nicht nur) erhalten,
« sondern auch gemeiner Stadt, Land und Leuten er-
« weitert und vermehrt und derselben eben wol an-
« ständig sein würde, und man dermassen verstanden,
« dass etliche der Kreditoren ihre auf die Herrschaft
« Sax lastende Hauptsumme und Ansprachen um den
« gebürlichen Zins weiter stehen zu lassen sich erboten,
« so haben Bürgermeister Rahn, Statthalter Keller und
« Pannerherr Holzhalb Befehl und Gewalt : 1° den ganzen
« Schuldenlast zusammen zu rechnen; 2° die alte Frau
« von Sax (Franziska) samt Fräulein Tochter (Elisabeth-
« Amalie) um ihre Ansprachen abzurichten werden;
« 3° Einkommen und Vermögen der Herrschaft zum
« Ueberschlag zu machen; 4° wie die Bezahlung aufzu-
« bringen. »

Um die Punkte 1 bis 3 festzustellen, wurden von den Beauftragten drei in solchen Rechtshändeln erfahrene Konsulenten beigezogen. Es sind dies die auf dem Kaufkontrakt sich unterschriebenen *Johann Ulrich Funk*, *Christof Rad* und *Melchior Guldin*.

a) *Johann Ulrich Funk*, J. U. D., Ratsadvokat von Lindau, war Comes Palatinus, Gesandter der Stadt in ihren Streitsachen mit ihren Nachbarn, die am kaiserlichen Hof in Wien ausgefochten wurden, am Beginn des 30jährigen Krieges¹. Funk war geboren 1583, starb 1636. Er besass das Schlösschen Senftenau in Aischach bei Lindau, nach dem er sich auch nannte. Dort ist am Tor, wie auch in einem Zimmer noch das Wappen der Funk, einer Lindauer Patrizierfamilie, zu sehen: ein rechtshin wachsender schwarzer Löwe mit gekröntem Mannskopf mit zwei Schwänzen.

b) *Christoph Rad*, geb. 1571, gest. 1635, war Mitglied des Grossen Rates von Lindau 1606, des Stadtgerichts 1618². Chr. Rad selbst war für eine kleine Summe (668 fl.) Gläubiger der Sax.

c) *Melchior Guldin* wurde in St. Gallen am 13. März 1571 als Sohn des Glasers Melch. G. und dessen zweiter Frau, Anna Hiller, geboren, bekleidete von 1594—1604 oder 1605 (?) das Amt des Gerichtsschreibers in St. Gallen, darauf von 1604—1619 dasjenige des Stadtsschreibers und wurde als solcher vielfach zu Gesandtschaften etc. gebraucht. 1619 wegen Differenzen mit dem Rat entlassen (man warf ihm allzusebstherrliches Auftreten vor, dagegen scheinen keine eigentlichen Verfehlungen im Amte den Anlass gegeben zu haben) wurde er 1626 zum Vogt in Bürglen (Thurgau) ernannt, als solcher aber nach drei Jahren wieder entlassen aus dem gleichen Grunde und weil er angeblich die Rechnungen nicht nach Gebühr führte. Er wirkte deshalb am kaiserlichen Hof eine Kommission gegen die Vaterstadt aus, wodurch der Bischof von Konstanz mit Untersuchung der Angelegenheit betraut wurde, weshalb der Rat sich an die Eidgenossen wandte³.

¹ Ueber diese Tätigkeit findet sich Näheres in der von Dr. Wolfart herausgegebenen Geschichte des Stadt Lindau, 3 Bde., Lindau 1909.

² a und b nach sehr verdankenswerten Mitteilungen von Herrn Stadtbibliothekar Dr. Wolfart in Lindau i. B.

³ Siehe Eidg. Abschiede V. 2. 663.

Die Sache scheint aber ohne Ergebnis eingeschlafen zu sein. G. wandte sich ins Ausland und starb am 6. Juni 1645 in Amsterdam. Ebenda ein gleichnamiger Sohn 1635. Der bekannte Mathematiker Paulus Guldin (ursprünglich auf den Namen Habakuk getauft, aber später in den Jesuitenorden getreten) soll nach Hartmann ein Bruder unseres M. gewesen sein. Ein zweiter Sohn, Heinrich, war Glasmaler ¹.

Diese drei zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Freiherrschaft Sax von der Stadt Zürich zugezogenen Rechtskonsulenten wurden für ihre besondern Verdienste — offenbar noch ausser der eigentlichen Remuneration — nach einer bei den Akten befindlichen Spesenrechnung *jeder* mit einer *goldenen Medaille* ausgezeichnet, für welche (« drei goldene Pfennig ») die Stadt Zürich dem Goldschmied *Hans Ambühl* 115 Gulden nebst 10 Gulden Macherlohn bezahlte.

Rechnung gegen mynen Gnedigen Herrn vmb 12,000 g. So Ich Inn Irem Nammen dergstalt Empfangen.

[1 post Empfang . 6. Mai 1615] abgeschlossen 1617 s. Ausf. Or.
Dargegen han Ich Vssgeben wie vollgt...

1 c XV g. — Gab Ich M. Hanns Am Büel dem Goldtschmidt vmb
3 Guldine Pfenig, So myn Herren Herr Doctor
Funcken, Herr Christoph Raaden, vnd Herr Stat-
schryber von Sanct Gallen vereert, von wegen vil-
falltiger müig, So sy Inn disser Kouffs abhandlung
geheget.

X g. — Im Ambül für synen Macherlohn luth Zedels.

Die Herren Seckelmeister. Rechn. über den Kaufschilling.

NB. Christoph Raad in Lindau.

Stadtschreiber Melchior Guldin in St. G.

Staatsarchiv Zürich. A. 346.3.

¹ M. G. war schriftstellerisch tätig. Verzeichnis und Schriften bei Barth. Bibliographie I Nr. 1888 und 1961a. Die Mitteilungen über Guldin verdanke ich der stets bereiten Gefälligkeit von Herrn Stadtarchivar Dr. Tr. Schiess in St. Gallen.

[Die Ueberschrift für diese unsere Ausführungen sollte deshalb besser lauten : « Goldene Ehrenmedaille der « Stadt Zürich für Joh. Ulr. Funk, Christoph Rad und « Melchior Guldin »]. Wir kennen also aus diesem Eintrag auch den Verfertiger der drei, seither ganz verschollenen oder wieder eingeschmolzenen, goldenen « Ehrenpfennige ». Von Goldschmied Hans Ambühl sind uns sonst keinerlei Arbeiten bekannt geworden. Die Verwandtschaftsverhältnisse dieses, wie es scheint, nur bei dieser Gelegenheit als Medailleur sich zeigenden Meisters erläutert nachfolgende Tafel.

(Schluss folgt.)

E. HAHN.



Ambüel. Beat, Rudolf,

— Bruder: —

Goldschmied, Sohn des bekannten Chorherrn „Collinus“, magister der griechischen Sprache. Geb. 1552, 1565 Lehrling bei Felix Herder, 1575 Meister ∞ Dorothea Müller.

Wilhelm,

Goldschmied, 1569 Meister, 1582 Zwölfer der Schiffleute, † 1593.
∞ 1) Katharina Hofmann
2) Engel Reutlinger
3) Margr. Steinmann.

Beat, Rudolf,

Goldschmied, geb. Sept. 1584, 1597 Lehrling bei Stephan Zeller, 1612 Meister.

Hans Georg,

1589 Lehrling bei Hans Röuchli, 1601 Meister, 1608 ∞ Elisabeth Füessli, bess nach 1618 die Hälfte des Hauses zum Roten Löwen auf Dorf, gelangte 1618 in den Grossen Rath, als Zwölfer der Schiffleute, † 1647.

Melchior,

Goldschmied, geb. 1593, 1607 Lehrling bei Wilhelm A., 1618 Meister, † 1654.

(Verfertiger der drei Medaillen.)